

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)**

#### **zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 16/573, 16/612 Nr. 2.1 –**

#### **Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien**

##### **A. Problem**

Die vorliegende Verordnung dient insbesondere der Umsetzung der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (Richtlinie 2003/33/EG) (ABl. EG Nr. L 11 vom 16. 1. 2003 S. 27). Diese Ratsentscheidung beinhaltet spezielle Kriterien und Testverfahren sowie damit verknüpfte Grenzwerte für die einzelnen Deponieklassen (mit Ausnahme der Deponieklasse II für Hausmülldeponien). Ihre Vorgaben wurden zwar in wesentlichen Teilen, jedoch nicht vollständig durch die Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), die Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190), sowie die Deponieverwertungsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252) in deutsches Recht umgesetzt. Ferner hat sich im Rahmen des Vollzuges der Abfallablagerungsverordnung, der Deponieverordnung und der Deponieverwertungsverordnung herausgestellt, dass einige Verordnungsanforderungen der inhaltlichen Klarstellung bedürfen. Mit der vorliegenden Verordnung soll dem Änderungs- und Ergänzungsbedarf bei den genannten abfallrechtlichen Verordnungen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung ist auf Grund des § 59 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) dem Deutschen Bundestag zuzuleiten; sie kann gemäß § 59 Satz 3 KrW-/AbfG durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

**B. Lösung**

Zustimmung zu der Verordnung der Bundesregierung.

**Einstimmiger Ausschussbeschluss**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/573 – zuzustimmen.

Berlin, den 8. März 2006

### **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Petra Bierwirth**  
Vorsitzende

**Michael Brand**  
Berichterstatter

**Gerd Bollmann**  
Berichterstatter

**Michael Kauch**  
Berichterstatter

**Eva Bulling-Schröter**  
Berichterstatterin

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Michael Brand, Gerd Bollmann, Michael Kauch, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl

### I.

Die Verordnung der Bundesregierung – **Drucksache 16/573** – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Drucksache 16/612 Nr. 2.1 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

### II.

Die vorliegende Verordnung dient insbesondere der Umsetzung der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG (Richtlinie 2003/33/EG) (ABl. EG Nr. L 11 vom 16. 1. 2003 S. 27). Diese Ratsentscheidung beinhaltet spezielle Kriterien und Testverfahren sowie damit verknüpfte Grenzwerte für die einzelnen Deponieklassen (mit Ausnahme der Deponieklasse II für Hausmülldeponien). Ihre Vorgaben wurden zwar in wesentlichen Teilen, jedoch nicht vollständig durch die Abfallablagereungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), die Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190), sowie die Deponieverwertungsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252) in deutsches Recht umgesetzt. Ferner hat sich im Rahmen des Vollzuges der Abfallablagereungsverordnung, der Deponieverordnung und der Deponieverwertungsverordnung herausgestellt, dass einige Verordnungsanforderungen der inhaltlichen Klarstellung bedürfen. Mit der vorliegenden Verordnung soll dem Änderungs- und Ergänzungsbedarf bei den genannten abfallrechtlichen Verordnungen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung ist auf Grund des § 59 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) dem Deutschen Bundestag zuzuleiten; sie kann gemäß § 59 Satz 3 KrW-/AbfG durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden.

### III.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat einstimmig empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung – **Drucksache 16/573** – zuzustimmen.

### IV.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung der Bundesregierung – **Drucksache 16/573** – in seiner Sitzung am 8. März 2006 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie werde der vorliegenden Verordnung zustimmen. Die Vorlage diene der Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Rates vom

19. Dezember 2002 in nationales Recht; diese sehe u. a. besondere Kriterien, Testverfahren und Grenzwerte für die einzelnen Abfalldeponieklassen mit Ausnahme der Hausmülldeponien sowie spezielle Verfahrensschritte für die Annahme von Abfällen auf Deponien vor. Mit der Verordnung würden zwingend vorgeschriebene EU-rechtliche Vorgaben in deutsches Recht umgesetzt, wobei man großen Wert darauf lege, dass die Umsetzung im Verhältnis eins zu eins und nicht in einem diese Vorgaben verschärfenden Sinne erfolge. Zwar seien wesentliche Inhalte der Ratsentscheidung bereits früher umgesetzt worden, zu einer vollständigen Umsetzung ihrer verpflichtenden Vorgaben bedürfe es jedoch inhaltlicher Ergänzungen und Korrekturen der bestehenden Regelungen. Insofern trage die Vorlage dazu bei, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof abzuwenden. Die Verordnung enthalte ferner Maßgaben zur Änderung der Deponieverordnung, der Deponieverwertungsverordnung und der Abfallablagereungsverordnung, die darauf abzielten, bestehende Probleme beim Vollzug dieser drei Verordnungen auszuräumen. Die Bundesregierung greife damit entsprechende Forderungen von Seiten der Bundesländer auf.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass mit der Abfallablagereungsverordnung, der Deponieverordnung und der Deponieverwertungsverordnung bereits wesentliche Inhalte der Entscheidung des Europäischen Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien in deutsches Recht umgesetzt worden seien; allerdings gebe es bei der Umsetzung einiger Vorgaben dieser Ratsentscheidung noch Anpassungs- und Korrekturbedarf. Die Verordnung setze zwingend vorgegebene gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen in inländisches Recht um und räume bestehende abfallrechtliche Vollzugsprobleme aus. Die Fraktion der SPD empfehle, der Vorlage zuzustimmen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie werde der vorliegenden Verordnung zustimmen, weil diese die zugrunde liegenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im Verhältnis eins zu eins umsetze. Allerdings verbinde man die Zustimmung zu der Verordnung mit der Bitte an die Bundesregierung, Auskunft über den Stand der Umsetzung der Abfallablagereungsverordnung zu geben. Angesichts der Hinweise aus verschiedenen Bundesländern, dass es bei der Vorbehandlung gewerblicher Abfälle zu Engpässen gekommen sei, interessiere vor allem die Frage, inwieweit die vorhandenen Kapazitäten zur Abfallvorbehandlung ausreichend seien.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, mit der vorgesehenen Anpassung der Abfallablagereungsverordnung, der Deponieverordnung und der Deponieverwertungsverordnung an bestehende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben habe man keine Probleme, daher werde man der vorliegenden Verordnung zustimmen. Die Aufmerksamkeit müsse schwerpunktmäßig ohnehin auf die Vollzugsüberwachung gerichtet werden; aktuellen Berichten zufolge habe die illegale grenzüberschreitende Abfallverbringung, beispielsweise von Bayern in die

Tschechische Republik, in letzter Zeit deutlich zugenommen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich der Auffassung der Fraktion DIE LINKE. zur Vollzugsüberwachung an. Was die vorliegende Verordnung anbelange, so stimme man ihr inhaltlich zu. Allerdings wolle man vor dem Hintergrund der Forderungen, umweltrechtliche Vorgaben der EU lediglich im Verhältnis eins zu eins in deutsches Recht umzusetzen, darauf hinweisen, dass Deutschland in den vergangenen Jahren europaweit Maßstäbe hinsichtlich der Behandlung von Abfällen gesetzt habe. Insbesondere die von der früheren Bundesregierung verabschiedete Abfallverbringungsverordnung sei ein Meilenstein auf dem Weg zu einer nachhaltigen Abfallpolitik. Die bestehende Vorreiterrolle Deutschlands in der Abfallpolitik gelte es fortzuführen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN trete daher dafür ein, die oberirdische Deponierung von Abfällen bis zum Jahr 2020 vollständig zu beenden. Angesichts der bereits heute vorhandenen technischen Möglichkeiten sei dies eine durchaus realistische Zielvorstellung. Im Übrigen gelte es zu berücksichtigen, dass sich der Umweltschutz als ein bedeutender Innovations- und Beschäftigungsmotor erwiesen habe; dies treffe insbesondere auch auf den Abfallbereich zu.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 16/573 – zuzustimmen.

Berlin, den 13. März 2006

**Michael Brand**  
Berichterstatter

**Gerd Bollmann**  
Berichterstatter

**Michael Kauch**  
Berichterstatter

**Eva Bulling-Schröter**  
Berichterstatterin

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstatterin





